

### **Art. 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind der Präsident, der Vizepräsident, die Abteilungsleiter und die Prüfungsgebietsleiter.

(2) <sup>1</sup>Zum Mitglied des Obersten Rechnungshofs kann nur ernannt werden, wer für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist und über die erforderliche Verwaltungserfahrung verfügt. <sup>2</sup>Der Präsident, der Vizepräsident und die Hälfte der weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Obersten Rechnungshofs sind mindestens Leitende Ministerialräte. <sup>2</sup>Der Präsident wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Art. 80 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung berufen; Wiederwahl ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit sein.